

Bekanntmachung

über die Auslegung des geänderten Planes für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (RHK)
von RHK-km 24,450 bis RHK-km 28,747 (Los 3)
Ausbaustrecke Gelsenkirchen

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln (Träger des Vorhabens -TdV-), hat am 17.11.2022 einen Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen:

- Querschnittserweiterung der Ausbaustrecke „Gelsenkirchen“ durch Zurücklegung von Kanalufern und Vertiefung des Kanals auf eine Fahrwassertiefe von 4,00 m,
- Hebung der DB-Brücke Bismarck-Buer Nr. 344-1 in km 24,730 (westlicher Überbau) mit Anpassung der Gleisrampen,
- Abbruch der DB-Brücke Bismarck-Buer Nr. 344-2 in km 24,737 (östlicher Überbau),
- Abbruch des Sellmannsbach-Dükers Nr. 17 (Weststrang) in km 24,849,
- Neubau des Sellmannsbach-Dükers Nr. 17 in km 24,875 mit Anpassung des Sellmannsbachs,
- Abbruch des Sellmannsbach-Dükers Nr. 18 (Oststrang) in km 24,909,
- Bau einer Übernachtungs- und Liegestelle für die Schifffahrt zwischen km 25,089 und 25,470,
- Hebung der Münsterstraßen-Brücke Nr. 348 in km 27,199 mit Anpassung der „Münsterstraße“ (B 227) und einer Nebenrampe,
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt,
- Anpassung von Gasfernleitungen der Open Grid Europe GmbH (OGE) im Zuge des Ausbaus des Rhein-Herne-Kanals Los 3 durch:
 - Umlegung der Gasfernleitung 001/029/001-03 DN 200
 - Umlegung der Gasfernleitung 001/200/000-22 DN 600 mit Erweiterung des Leitungsdurchmessers von DN 400 auf DN 600
 - Umlegung der Gasfernleitung 001/014/000-11 DN 600

II.

Für den Ausbau wurde ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eingeleitet. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), Cheruskerring 11, 48147 Münster.

Für das weitere Verfahren findet gemäß § 56 Abs. 9 WaStrG das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) nach Maßgabe des WaStrG Anwendung.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, für die nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Gesetz in der Fassung anzuwenden ist, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.). Der TdV hat für das Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 6 UVPG (a. F.) vorgelegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach §§ 14b, 56 Abs. 9 WaStrG i. V. m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG (a. F.), haben in der Zeit vom 02.02.2023 bis 01.03.2023 in den Städten Gelsenkirchen und Herne zur Einsicht ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 15.03.2023.

Aufgrund der zur Planung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen hat das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln als TdV die Planung teilweise geändert bzw. ergänzt.

Die am 24.07.2025 beantragten Planänderungen und -ergänzungen betreffen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neue Kompensationsfläche Nr. 1 auf dem Gebiet der Stadt Hamm (Gem. Bockum-Hövel, Flur 53, Flurstück 95 tlw.) zur Entwicklung von Wald
- Wegfall von Maßnahmen auf Flächen des Ökokontos „Gelsenkirchen-Buer“ des Regionalverbandes Ruhr
- Anpassung der Waldbilanz
- Anpassung der LBP-Maßnahmen im Bereich des Hafens „Hugo“ und auf der Em-scherinsel
- Anpassung der CEF-Maßnahme für den Eisvogel
- Ergänzung der Variantendiskussion zum Bau der Liegestelle
- Neue Klimaschutzbetrachtung (Heft 12)
- Ergänzung des Erschütterungsgutachtens (Heft 9.1)

Weitere in den Antragsunterlagen vorgenommene Änderungen ergänzen bzw. präzisieren die ursprünglichen Planunterlagen und resultieren aus Anregungen und Hinweisen aus dem bisherigen Anhörungsverfahren. Die Änderungen und Ergänzungen sind farblich kenntlich gemacht.

IV.

Die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen, insbesondere die geänderten Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG (a.F.) liegen in der Zeit

vom **05.11.2025 bis 04.12.2025** jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1.

der Stadt Gelsenkirchen, Referat Verkehr, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 0209 169-5275

Montag bis Donnerstag	08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

2.

der Stadt Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Raum A.212
nach vorheriger Anmeldung bei Herrn Wüstenfeld (mindestens 24 Stunden im Voraus,
alexander.wuestenfeld@herne.de, Tel.: 02323 16-2754)

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

3.

der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Bau-
technisches Bürgeramt, Erdgeschoss

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und

13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Bekanntmachung und die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen stehen darüber hinaus ab dem 05.11.2025 auf der Internetseite der GDWS unter www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik „Service“ / „Planfeststellung“ / „Planfeststellungsverfahren“ / „GDWS Münster“ und auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG (a. F.), § 56 Abs. 9 WaStrG).

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen umfasst auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens gemäß § 9 UVPG (a. F.).

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht nebst Übersichtsplan, Lageplänen und Plänen zu den Querschnitten, Querprofilen, den Brücken und dem Düker
- Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen
- Grunderwerbsunterlagen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung nebst Zeichnungen
- Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Zeichnungen
- Baulärmprognose
- Erschütterungsgutachten
- Hydrogeologisches Gutachten
- Unterlagen zur Umlegung von Gasfernleitungen der Open Grid Europe GmbH
- Klimaschutzbetrachtung.

Für weitere Informationen oder Fragen zum geänderten Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln, Speeckstraße 1, 45711 Datteln, und die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, GDWS, Cheruskerring 11, 48147 Münster, zur Verfügung.

V.

1.

Einwendungen gegen **den geänderten Plan**, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit zu dem geänderten Plan sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 18.12.2025 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich (nicht per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster, oder einer der Städte, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Einwendungen sind nur zu erheben, soweit sie sich auf die Planänderung oder -ergänzung beziehen. Es ist nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut zu erheben. Die bisher erhobenen Einwendungen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG, § 56 Abs. 9 WaStrG geltend gemacht werden.

3.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen, die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Abs. 5 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen i.S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, § 56 Abs. 9 WaStrG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

5.

Vom Beginn der Auslegung der geänderten Planunterlagen an (05.11.2025) tritt für die von der geänderten Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Absatz 2 VwVfG, §§ 56 Abs. 9 WaStrG, 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Die mit Auslegung der Planunterlagen am 02.02.2023 eingetretene Veränderungssperre für die bereits durch die ursprüngliche Planung betroffenen Grundstücke gilt weiterhin fort.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritten weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite verwiesen:

www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html

In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen:

www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html

Im Auftrag

Ramb